

# WAHLGRABSTÄTTE FÜR ERDBESTATTUNG

Die Grabstätte kann sowohl aus einem einzelnen Grab als auch aus mehreren Gräbern bestehen. Die Belegung ist mit einem Sarg oder mit bis zu zwei Urnen oder mit einem Sarg und zwei Urnen je Grab möglich. Die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätte ist im Rahmen der Friedhofssatzung individuell möglich. Das Nutzungsrecht wird gegen eine Nutzungsgebühr für die Dauer von zunächst 30 Jahren (bei einer Sargbestattung) bzw. 25 Jahren (bei einer Urnenbeisetzung) vergeben. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar, eine Wiederbelegung ist möglich.

- **GESTALTUNG:** Die Grabstätte ist grundsätzlich so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die gärtnerische Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen
- **GEHÖLZE:** Dürfen eine Höhe von 150 cm und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht erlaubt
- **ABDECKUNG:** Nicht erlaubt ist die ganzflächige Abdeckung mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern bzw. einschränken (z.B. Kies, Steine, Platten, Folien, Vlies und ähnliche Materialien). Erlaubt ist die Abdeckung bis maximal einem Drittel der Grabstätte
- **KUNSTSTOFFE:** Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen
- **GRABMAL (GRABSTEIN):** Die Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin